B e g r ü n d u n g

zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schörzingen vom 4. November 1977

Die Neufassung des Bundesbaugesetzes hat in § 34 Abs.2 die Möglichkeit eröffnet, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil durch Satzung abzugrenzen. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 4.Nov. 1977 eine Teilabgrenzung des Ortsbereiches von Schörzingen vorgenommen.

a) Weißer Weg

Der Feldweg Nr. 2 (Östreweg) ist im Bereich des Gewannteiles Weißer Weg teilweise einseitig bebaut. Die Firma Heba, deren Hallen und Gebäude in dem Lageplan unvollständig dargestellt sind, hat die Absicht, sich in Richtung Parz. 29o6 zu erweitern. Gleichzeitig ist Interesse einer weiteren Firma vorhanden, sich evtl. mit einem Lager- und Kfz-Abstellplatz gegenüber dem Gebäude 352 (Neuapostolische Kirche zu etablieren.

Eine Ausdehnung der Bebauung ist in diesem Bereich abwassertechnisch nicht mehr möglich. Die Abwasserpumpstation befindet sich auf Höhe der Einmündung des Ortsweges 35. Eine weitere Erschließung ist somit aufgrund der Gegebenheit für die Zukunft ausgeschlossen.

Das betreffende Gelände ist im Flächennutzungsplanentwurf als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Ausweisung zur Bebauung würde zu einer sinnvollen Abrundung dieses Ortsbereiches beitragen, was aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen wäre. Das Gelände ist voll erschlossen. Die Bebauung ist daher aus wirtschaftlichen Gründen vertretbar, da sie keine weiteren Erschließungsaufwendungen erfordert.

b) Katzenbol

Das Gewann Katzenbol, insbesondere die Parz. 234o/1 ist mit dem Sportplatz, einem kleinen Hartplatz sowie einem Sportheim bebaut. Zur Schonung des Hauptspielfeldes ist die Anlegung eines Ausweichplatzes in Richtung Norden geplant. Die Anlegung ist aus topographischen Gründen bereits mit Schwierigkeiten verbunden, sodaß eine darüberhinausgehende Ausweitung nicht mehr in Frage kommt. Die Abrundung trägt mehr

oder weniger zu einer Legitimierung des bereits vor Jahren ohne Planung entstandenen Sportgeländes bei. Eine Ausweitung ist auch durch die in diesem Bereich führende 22o kV- und 38o-kV-Leitung nicht mehr möglich. Die Abrundung dieses weitgehendst bebauten Ortsteiles bietet sich geradezu an. Sie entspricht außerdem den Festsetzungen im Flächennutzungsplanentwurf.

Das über der Kreisstraße 7134 anschließende Gebiet stellt entsprechend unserem Vorschlag eine Abrundung zwischen dem Sportgelände und der letzten Bebauung dar. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplanentwurf teilweise als Mischgebiet ausgewiesen. Eine andere Nutzung kommt nicht in Frage. Die Erschließung ist ebenfalls unproblematisch, wobei aus kanaltechnischen Gründen heraus eine Erweiterung nicht mehr möglich ist. Das Gebiet selbst kann nur als Erweiterung für die dort ansässigen Firmen sowie für kleinere Betriebe genutzt werden. Die Bebauung würde eine sinnvolle Abrundung des Ortslage bedeuten.

Schömberg, den 4.11.1977

Bürgermeister

Genehmigt
Balingen, den 20. DEZ. 1977
Landratsamt

gez.
Musolf
beglaubigt
Schulen
Reg.-Oberinsp.